

**I. Textliche Festsetzungen gem. BauGB (2011) und BauNVO (1990)**

1. Im allgemeinen Wohngebiet 2 (WA2) ist eine Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn der Rat der Stadt Lohne feststellt, dass die Geruchsmmissionen am Ort der Wohnbebauung nachweislich eine relative Geruchshäufigkeit von weniger als 12 % der Jahresstunden (nach GIRL) betragen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
2. Das Mindest- und Höchstmaß der Baugrundstücke wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf 600 m<sup>2</sup> und 1.400 m<sup>2</sup> festgesetzt. Für Doppelhäuser, Hausgruppen und Reihenhäuser ist pro Wohneinheit eine Mindestgrundstücksgröße von 300 m<sup>2</sup> zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelhaus höchstens vier Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte oder Erschließungseinheit innerhalb einer Hausgruppe sind nur zwei Wohnungen zulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 20 % überschritten werden.
5. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
6. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) dürfen die Gebäude eine Traufhöhe (TH) von 6,50 m und die Oberkanten der Gebäude (OK) eine Höhe von 9,00 m nicht überschreiten. Für Gebäude mit Flachdächern (Dächer mit einer Dachneigung kleiner/gleich 10 Grad) dürfen die Oberkanten der Gebäude eine maximale Höhe von 6,50 m nicht überschreiten (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Der untere Bezugspunkt für die Traufhöhen und Oberkanten der Gebäude ist die Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnhälfte der nächstgelegenen Erschließungsstraße. Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Dachflächen (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO). Anlagen des Emissionsschutzes und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Schornsteine, Antennen) sind von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen.
7. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 40 cm liegen, gemessen über der Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnhälfte der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße (gem. § 9 Abs. 3 BauGB).
8. Auf jedem Baugrundstück ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; auf den Grundstücken, die an den „Vulhopsweg“ angrenzen, hat diese Pflanzung in einem Abstand von höchstens 3 m von der genannten Straße zu erfolgen. Als standortgerechte, einheimische Laubbäume sind ausschließlich folgende Arten zulässig:

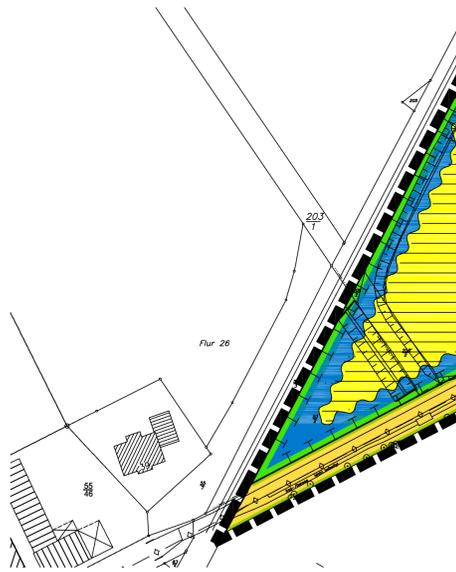
WA1	
o	II
0,4	0,6
TH 6,5m	OK 9,00m
OK Flachdach 6,5m	

- Stieleiche (*Quercus robur*) Traubeneiche (*Quercus petraea*)  
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*) Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)  
 Winterlinde (*Tilia cordata*) Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Sandbirke (*Betula pendula*) Salweide (*Salix caprea*)  
 Vogelkirsche (*Prunus avium*) Spitzahorn (*Acer platanoides*)

9. Jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ist auf Baugrundstücken in einem Abstand von weniger als 5 m von festgesetzten Einzelbäumen (Stammmitelpunkt) nicht zulässig. Bei natürlichem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
10. Auf den Flächen für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers (R + V) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der gesamten Fläche nicht eingesetzt werden. Regenrückhaltebecken sind naturnah und ohne Versiegelung der Sohle anzulegen. Die Uferlinien sind mit weichen Radien zu versehen und die Böschungsnennungen sind fächer als 1 : 3 herzurichten. Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke bis zu einer Breite von 2,50 m und Gehölzpflanzungen. Zur Bepflanzung sind ausschließlich folgende standortheimische Bäume und Sträucher zulässig:

Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )
Zitterpappel ( <i>Populus tremula</i> )	Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> )
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Faulbaum ( <i>Frangula alnus</i> )
Haseel ( <i>Corylus avellana</i> )	Zweiggriff, Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )
Schliehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Eingriff, Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )

- Im Bereich der Regenrückhaltung sind außerdem folgende standortheimische Laubgehölze zulässig:
- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Erlä ( <i>Alnus glutinosa</i> )      | Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )        |
| Kortweide ( <i>Salix viminalis</i> ) | Mandelblattweide ( <i>Salix triandra</i> ) |



11. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Das Ausbringen von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden ist nicht zulässig. Innerhalb der Fläche sind Anpflanzungen von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen sowie Fuß- und Radwege mit einer maximalen Breite von 2,50 m mit wassergebundener Decke zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB).
12. Die Eingriffe, die durch die Festsetzung von neuen Baugebieten (allgemeine Wohngebiete, WA) einschließlich der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen auf den Flurstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 entstehen, ergeben entsprechend der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft ein Wertpunktdesizit von insgesamt 21,634 Werteinheiten (s.a. Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück); die Zuordnung dieses Gesamtdesizits wird flurstücksbezogen festgesetzt (gem. § 135b Nr. 4 BauGB). Berechnungsgrundlage ist die Schaffung zusätzlicher Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 111. Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA) einschließlich der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen auf den Flurstücken 53/2, 203/2, 209/1, 211, 210/2, 213/4, 213/5 und 215/2 im Flangebiet werden 21,634 Werteinheiten auf dem städtischen Flurstück 917, Flur 29, Gemarkung Lohne (Kompensationsflächenpool Runenrook) zugeordnet (gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Auf der Ausgleichsfläche ist folgende Maßnahme nach dem Pflege- und Entwicklungskonzept durchzuführen: Umwandlung eines vormals intensiv genutzten Malsackers in extensiv genutztes Grünland.

**II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 NBauO**

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111. Zweifelsfälle gegen die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeit gem. § 91 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

1. Dächer mit einer Dachneigung geringer als 10 Grad sind dauerhaft mit lebenden Pflanzen zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Bauteile.
2. Als Dachmaterial für Dächer mit einer Neigung von 10 Grad und steiler sind nicht glänzende sowie matt engobierte Dachziegel und/oder Dachsteine mit Farbblöden rotorange bis rotbraun (entsprechend den RAL-Tönen 201, 3003 bis 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8012, 8015 und 8016) oder dunkelgrau (RAL 7011, 7012, 7015, 7016, 7024 und 7026) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile gem. § 9 Abs. 3 und 4 NBauO sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in einer Breite von bis zu 50 % der Länge der jeweiligen Dachfläche zulässig, höchstens aber bis zu einer Breite von 5 m je Aufbau oder Einschnitt; bei der Berechnung der jeweiligen Dachflächenlänge werden Ortsgangüberstände höchstens bis 50 cm berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Dachfläche sind Garagen, überdachte Stellplätze sowie bauliche Nebenanlagen nicht zu berücksichtigen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nicht zulässig.
4. Als Grundstückeinfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur lebende Hecken aus Laubgehölzen zulässig. In Verbindung damit können Metall- oder Holzäune an der Grundstücksinnen- oder -außen-Seite der Hecken errichtet werden, sofern die Zaunhöhe die der Hecke nicht überschreitet. Als Heckenpflanzen sind nur folgende Arten zu verwenden:

Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )	Weißdorne ( <i>Crataegus monogyna</i> und <i>C. laevigata</i> )
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	

**Präambel und Ausfertigung**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 111, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Lohne, den 02.10.2012 L.S.  
 gez. Gerdesmeyer  
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**  
**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 29.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht.  
 Lohne, den 02.10.2012 i.A. gez. Kröger  
 (Unterschrift)

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichtöffentliche oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreis durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.....

Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen und der baulichen Anlagen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lohne, den ..... (Siegel)

Dipl.-Ing. Frank Markus  
 (Öffent. best. Verm.-Ing.)

**Planverfasser**

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von dem  
 Planungsbüro TOPOS, Dedestr. 10, 26135 Oldenburg.  
 Oldenburg, den 05.06.2012 gez. Homm  
 (Planverfasser)

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 21.02.2012 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.06.2012 bis 20.07.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lohne, den 02.10.2012 i.A. gez. Kröger  
 (Unterschrift)

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lohne, den 02.10.2012 i.A. gez. Kröger  
 (Unterschrift)

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.10.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den 02.10.2012 i.A. gez. Kröger  
 (Unterschrift)

**In Kraft treten**

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.12.2012 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 22.12.2012 in Kraft getreten.

Lohne, den 02.01.2013 i.A. gez. Kröger  
 (Unterschrift)

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den ..... i.A.  
 (Unterschrift)

**PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanVz 90)**

1. Art der baulichen Nutzung  
**WA** allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung  
**0,4** Grundflächenzahl  
**0,6** Geschossflächenzahl  
**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Höhe baulicher Anlagen in Metern über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze; siehe textliche Festsetzung Nr. 6

**TH** Traufhöhe  
**OK** höhe Oberkante des Gebäudes  
**OK<sub>Flachdach</sub>** höhe Oberkante des Flachdachegebäudes

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze  
**o** offene Bauweise  
**---** Baugrenze

4. Verkehrsflächen  
**■** Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
**●** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
**■** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft siehe textliche Festsetzung Nr. 10  
**●** Zu erhaltende Bäume

6. Grünflächen  
**■** Grünfläche  
**■** Grünfläche  
 Zweckbestimmung:  
**■** Parkanlage  
**■** Spielplatz  
**■** Hausgarten Hausgarten

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
**■** Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; siehe textliche Festsetzung Nr. 10

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
**■** Flächen für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers; siehe textliche Festsetzung Nr. 10  
**■** Abwasser

9. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
**—○—○—** unterirdisch  
**TW** Trinkwasser (Nachrichtlich)  
**Erdgas EWE** Gasleitung der EWE (Nachrichtlich)

10. Sonstige Planzeichen  
**---** Richtungstrasse mit Bezeichnung und Schutzbereich in m (Achsabstand)  
**---** mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger zu belastende Fläche  
**●** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
**---** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
**---** anschließende Bebauungspläne

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühergeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung - Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Deutsche Bahn (DB) weist daraufhin, dass durch den Betrieb der angrenzenden Eisenbahnstrecke Immissionen (z.B. Lärm, dynamische Schwingungen, Erschütterungen) entstehen. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke können keine Ansprüche gegenüber der DB im Hinblick auf eventuell erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen abgeleitet werden.

Über dem Geltungsbereich verläuft eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH. Die Höhe baulicher Anlagen darf innerhalb des im Plan gekennzeichneten Schutzzkorridors von 30 m Breite eine Höhe von 25 m über dem Urdal nicht überschreiten, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Während der Bautätigkeit ist die DIN 18920 „Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und einzuhalten.

Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten zu rechnen. Das Vorkommen von Feldermausarten während der Sommerlebensphase ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Für die genannten Artengruppen gelten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollte die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutperiode der Vögel, d.h. nicht im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juli bzw. nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse, d.h. nicht im Zeitraum vom 15. März bis 15. Oktober, erfolgen. Sind Maßnahmen wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln bzw. der Sommerlebensphase von Fledermäusen beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechna beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich.

Maßstab 1 : 1000

**STADT LOHNE**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 111**  
**"ZWISCHEN JÄGERSTRASSE**  
**UND VULHOPSWEG"**

Übersichtsplan M:1:10.000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (DGK5)

**MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

T3D:\Acad-Daten\LOHNE\B111\B111\_v5\_§10.dwg

Fassung für Verfahren gem. BauGB-Vorentwurf/ § 4 (1) / § 4 (2) / § 9 (1) / § 9 (2) / § 13 / § 10  
 Datum: 03.08.2011/16.08.2011/06.09.2011/28.09.2011/23.02.2012/05.06.2012/15.08.2012/02.10.2012